Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 29 (1939)

Heft: 29

Artikel: Staatsbürger einst und jetzt

Autor: S.H. / Strahm, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-647687

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staatsbürger einst und jest

Von Dr. S. Strahm

Schluss.

Dies waren die sozialen Zustände wie sie sich bis zu Ende des 13. Jahrhunderts, bis zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft herausgebildet und bis ins 15. Jahrhundert unvermindert Gestung hatten. Bom politisch rechtlosen Leibeigenen bis zum edelfreien Grundherrn waren die staatsbürgerlichen Rechte abgestuft nach dem persönlichen Freiheitsstand des Einzelnen. Dieser war angeboren. Ob einer als wohladeliger Ritter, ob er als freier Bauer oder Landsasse oder als unfreier Hintersasse, Gutshöriger oder Leibeigener auf die Welt kam, danach unterschied sich seine rechtliche Stellung im Bolksganzen. Ein Aussteig in einen höheren Stand war zwar möglich, jedoch mit großen Hemmungen verbunden und stets von der freiwilligen Zustimmung des Höhergestellten abhängig.

Während so die Bevölferung unseres Landes nach Standesrecht und Geburt in scharf geschiedene Alassen zerfiel, entstand

in den Städten

ein gang neues, freiheitliches Bürgerrecht. Die Städte waren Mittelpunkte des Handels und Verkehrs. Auf dem Markt herrschte freier Wettbewerb. Bei Rauf und Verkauf wurde nicht nach Stand und herkunft gefragt. Wenn einer nur Geld hatte! Die Stadt bot jedem die Möglichkeit reich zu werden. Während der Aufstieg der Tüchtigen innerhalb des feudalen Ständemefens nur durch den Krieg oder die Kirche, und auch da nur unter erheblichen Schwierigkeiten, möglich war, bot nun die Stadt auch dem wirtschaftlich Emporstrebenden Aussicht auf ein rasches erfolgreiches Fortkommen, ohne daß dabei fast unüber= windbare Standesurteile mitsprachen. Denn "Stadtluft macht frei", so lautete der Grundsatz des Stadtbürgertums. Wenn ein Leibeigener Jahr und Tag innerhalb der Mauern der Stadt lebte, ohne daß ihn sein Leibesherr zurückforderte, erlangte er die Freiheit. Nicht daß ihm damit auch volles Burgerrecht gu= teil geworden wäre! Denn der Erwerb des vollen Burgerrechts in der Stadt war vom Besitz eines Hauses, mithin von einem gemiffen perfönlichen Reichtum abhängig. Auch in der Stadt unterschied man die politisch vollberechtigten Burger von den blossen Einwohnern und den Fremden. Nur Burger waren in den Rat wählbar und nur sie nahmen damit an der politi= schen Leitung des Gemeinwesens teil, mährend die Einwohner oder Habitanten zwar die Pflichten, nicht aber die Rechte der Burger teilten. Erfte Bürgerpflichten waren, im Mittelalter wie noch heute, Steuern gablen und Militärdienst leiften. Dafür genoß der Stadt=Bürger Rechtsschutz und Frieden, mar nie= mand anderem als dem Stadtherrn, und in Reichsstädten direft dem Rönig oder Raiser unterstellt, konnte nicht vor ein fremdes Bericht gezogen werden, hatte privilegierte Freiheiten in Wirt= schaft, Handel und Wandel und durfte als Bollbürger gleich= berechtigt an der städtischen Berwaltung teilnehmen.

Als die Stadt selbst die Hoheitsrechte des Landesherrn erwarb und durch Rauf, Pfandschaft oder kaiserliches Privileg die rechtmäßige politische Eigentümerin von Untertanenland wurde, da fühlte sich jeder Stadtburger als ein kleiner Landesherr. So ist es begreislich, daß sich in der Stadtbürgerschaft immer mehr der Zugzur Ausschließlich eit geltend machte. Der Eintritt in das Burgerrecht wurde erschwert, vom Nachweis der ehrlichen Geburt und des freien Standes abhängig gemacht, der Leistung einer erheblichen Einkaufssumme unterworsen und für Jahrzehnte überhaupt verboten.

Immer mehr wurden die politischen Rechte auf eine kleine Schicht Bevorzugter eingeschränkt. Das Staatsvolk spaltete fich in

Regierende und Untertanen.

Hür den Untertanen wurde zwar väterlich gesorgt aber er wurde grundsäglich in politischer Unmündigkeit gelassen. Immerhin ist es ein Ruhmesblatt in der Geschichte unserer schweizerischen

Staatswesen, daß sie schon sehr früh den Leibeigenen und Hörigen besondere Fürsorge zu teil werden ließen. So erklärte die bernische Regierung bereits im Jahre 1485 durch einen sörmlichen Erlaß, daß sie nicht länger solche Leute, die anderer Eigentum seien und deswegen weder Militärdienst noch Steuern leisteten, in ihrem Gebiet dulden werde. In humanster Weise unterstückte sie seit Ansang des 14. Jahrhunderts den Loskauf der Eigenseute, indem sie ihnen nicht selten sogar das Geld zu ihrem Loskauf vorschossen. Die Leibeigenschaft war im Gebiet des Staates Bern zu Ende des 16. Jahrhunderts verschwunden, während sie im bernischen Waadtland erst 1678 durch endgültigen Erlaß der Regierung ausgehoben wurde. (Bergleichsweise sei erwähnt, daß die letzten Reste der Leibeigenschaft in Deutschland 1832, in Oesterreich 1848 und in Rußeland erst 1861 formell getilgt wurden.)

Der Bauer, der in Frankreich vor der Revolution volltommen rechtlos, in Deutschland ehrlos und in allen europäischen Staaten der Berachtung des Adels und des Stadtbürgertums preisgegeben war, genoß in der Eidgenossenschaft meist volle persönliche Freiheit und Selbständigkeit, wenn er auch politisch feineswegs gleichberechtigt war. Was das bedeutete mag man daran ermessen, daß es den Untertanen in der Eidgenossenschaft zur Pflicht gemacht wurde, Wehr und Harnisch zu besitzen, während es in den umliegenden Staaten dem Bauern verboten war Wassen zu tragen.

Zur Zeit des absolutistischen Staates waren die politischen, rechtlichen und religiösen Freiheiten der Untertanen starf einsgeengt. Der Staat beherrschte alles. Die Obrigfeit besahl und der Bürger, der Untertan, hatte zu gehorchen. Und Untertan, — das ist schließlich nicht zu vergessen, — war jeder Staatsbürger, auch derjenige, der die Obrigfeit vertrat. Wenn auch der Sinzelne mehr oder weniger Anteil an der Staatsführung hatte, so ist doch nicht zu vergessen, daß politische Unmündigseit keineswegs Rechtlosigseit bedeutet. Der Einzelne war nicht rechtlos der Willfür der Regierung oder seines Herrn ausgeliesert, nicht einmal der Leibeigene. Aber er war gebunden an die Rechte und Schranken seines Standes.

Erst das 19. Jahrhundert brachte uns endgültig den grundsfählichen Bruch mit den ständisch bestimmten Staatsbürgervorzechten. Der

Grundsat der Bleichheit

hob alle Untertanenverhältnisse, alle Privilegien des Ortes, der Personen und der Geburt auf, und stellte alle Staatsbürger vor Geset und Necht auf gleiche Stuse. Erst das 19. Jahrhundert brachte uns das volle und gleiche Gemeindes, Staatssund Landesbürgerrecht. Kein Gemeindebürger, sein Kantonsangebörger darf heute aus seiner Heimatgemeinde, aus seinem Heimatsanton ausgewiesen werden. Her hat er seine letzte Zusluchtsstätte, seine Heimat auch im rechtsichen und gesehlichen Sinn.

Jeder Staatsbürger genießt heute gleichen Rechtsschutz, gleichen Anspruch auf Freiheit und Eigentum, auf Freiheit des Glaubens und des Kultus, auf Freiheit der Niederlassung, des Handels und Gewerbes und auf Freiheit der Meinungsäußerung. — Jeder hat das Recht und die Freiheit — zu reklamieren, ein Recht, das zwar nicht in der Bundesversassung steht, aber ein Recht, das schweizerisch ist, daß man es gar nicht ins Deutsche übersehen kann, so typisch. Es ist etwas zwischen schimpfen, ausbegehren, protestieren, — kurz einsach dagegen seinem Staatsbürger geziemt, aber reklamieren will man dafür. Es ist unser populärstes demokratisches Freiheitsrecht, das man sehr oft auch mit dem Ausdruck Presserieiteit bezeichnet!

In feinem Lande der ganzen Erde genießt ein Bolf so weitgehende politische Rechte und so große Mitsprachemöglicheteit an der Staatssührung und am Leben des Staatsganzen wie das Schweizervolf durch das Recht der Initiative und des Referendums. Bom allgemeinen und gleichen Stimme und Wahlrecht sind bei uns nur die Ausländer, die Unmündigen und die nicht in bürgerlichen Ehren stehenden Strässinge, und — man erschrecke nicht — merkwürdigerweise auch der größere Teil der gesamten Bevölkerung —

nämlich die Frauen

ausgeschlossen. Wenn das freie und gleiche Stimm= und Wahlsrecht ein Kennzeichen politischer Keise ist, auf das wir stolz sind, dann ist es heute nicht mehr verständlich, daß die Frauen das von ausgeschlossen werden. Dieses unzeitgemäße Vorurteil unserer schweizerischen Demokratie wird ohne Zweisel schon in naher Zukunst dahinfallen. Die Ausschließung der Frau vom vollen Bürgerrecht sindet heute keine Rechtsertigung mehr. Wir waren der erste Kulturstaat, der die rechtliche Unmündigkeit der Leibeigenen aushob, wir wollen gewiß nicht zu den letzten ges bören, welche die politische Bevormundung der Frau abschaffen und ihr das volle staatsbürgerliche Selbstbestimmungsrecht zubilligen.

Der Schweizer Staatsbürger fann heute das Schicksal seines Staates und die Wege seiner Politik selbst bestimmen, — soweit dem nicht dringliche Bundesbeschlüsse entgegen stehen. Es liegt im Zug der Zeit, der Regierung größere Kompetenzen Zuzubilligen, und es mag seider nur zu oft durch die Notwendigsteit raschen Handelns gerechtsertigt sein, Bolksbeschlüsse zu umsgehen. — Es besteht zwar keine Gesahr für unsere politische Selbständigkeit, daß sie in einem allmächtigen Bürokratentum und Beamtenmechanismus verknöchern könnte. Es besteht auch

feine große Gefahr, daß unsere politische Freiheit gänzlich in Gruppeninteressen, Wirtschafts- und Verbandsbeschlüssen untergeht. Aber es mag heute doch ein recht wünschbarer Anlaß sein, uns wieder auf die bereits etwas abgeblaßten Freiheitsrechte zu besinnen und den

Beist des Besamtwohls,

von dem sie erfüllt waren, wieder zu etwas lebendigerem Wirsten zu bringen.

Bergleichen wir unfere modernen staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten mit denjenigen früherer Zeiten, dann ift gu sagen, daß wir wohl heute politisch mündig sind und das Schickfal unferer Politit felbft bestimmen tonnen, daß jedoch alle unsere Rechte und Freiheiten nichts find, wenn ihnen die fitt= liche Idee fehlt. Dazu ift notwendig, daß der Einzelne fich flar sei, daß er selbst Träger des Staatsgedankens ift, daß er an diesem Staate mitbauen helfen, seine Rechte und Pflichten aftiv ausüben muß, und daß er sich nicht durch Bergicht auf fein Stimmrecht und Bergleichgültigung der Politik auf den Stand des ehemaligen Untertanen oder politisch Bevormundeten her= abwürdigen darf. Dazu ift ferner notwendig sich vor Augen zu halten, daß die schweizerische Eidgenoffenschaft feine bloße Rückversicherungsgesellschaft ift, daß sie nicht nur eine ehrwürdige Bergangenheit, sondern auch noch eine Zukunft hat, die weiter reicht als bis zum nächsten Budget: In dieser Zukunft liegt die sittliche Aufgabe des Staatsbürgers. Diese Zukunft mit= schaffen zu helfen, ift jeder einzelne Eidgenoffe vor Recht und Besetz berufen und verpflichtet. Darin liegt eine hohe Berant= wortung für jeden, dem es mit den Idealen unserer Demokratie wahrhaft ernft ift. Wir muffen wieder eine Familie von Regierung und Staatsvolf werden, wie dies in den besten Epochen unserer Bergangenheit so gewesen ift.

Ausspannen und Auslüften

Wie es sich rasch und billig machen läßt.

Wem Sonntagsausslüge nicht behagen oder wer nur über einzelne Ferientage versügt und daher glaubt, daß sich eine Fahrt ins Berner Oberland doch nicht lohne, möge sich mal das Berzeichnis der im Hauptbahnhof Bern und in den stadtbernisschen Reisebüros erhältlichen Ausslugsbillette ansehen. Da wird ihm an jedem Tag der Woche bis Ende September etwas Berslockendes geboten, und wer da an einem wolkenlosen Sommerstag kurzentschlossen aufbricht, verbringt für wenig Geld einen schönen Tag wohltuender Entspannung und Aussüftung und sitzt anderntags wieder froher gelaunt am Arbeitstisch.

Unter den 18 verschiedenen Tagesausslügen finden sich einige sicher schon oft und immer wieder ersehnte und nun durch stark ermäßigte Preise erreichbare Reiseziele. So ist 3. B. jeden Montag Gelegenheit geboten zu einer billigen Fahrt auf eine der sohnendsten Aussichtswarten unserer Alpen, auf die Schynige Platte, wo in 2000 m Höhe ein vor zehn Jahren eröffneter einzigartiger Alpengarten mit ca. 460 Pflanzen beslichtigt werden kann. Günstige Zugsverbindungen erlauben einen Aussenhalt von über fünf Stunden, so daß also auch die Möglichkeit zu ausgedehnten Spaziergängen in Höhenlust und Sonne besteht.

Für jeden Dienstag ist ein Tagesausslug mit Bahn, Schiff und Bostauto in eine klassisch-schöne Alpenlandschaft vorgesehen, nämlich ins romantische Rosenlauital, wo auch die Rosenlaui-schlucht besichtigt werden kann.

Freitags kann jeweilen die nun verhältnismäßig wohlseile Fahrt zur höchsten Eisenbahnstation Europas, Jungfraujoch (3457 m), unternommen werden. Schon die Rundtour über die Kleine Scheidegg (Hinfahrt über Lauterbrunnen, Rücksahrt über Grindelwald) vermittelt herrliche Eindrücke. Ein zweieinhalbstündiger Ausenthalt auf Jungfraujoch erlaubt den Besuch der Aussichtsterrasse (mit Blick auf den Großen Aletschgletscher), des Aussichtsplateaus, des Ewigschneeseldes und die Listsahrt zum noch 111 m höher gelegenen Meteorologischen Observatorium auf der Sphing (3572 m), von wo die Kundsicht noch umfassender ist.

Schließlich läßt sich jeden Samstag eine billige Fahrt vom Thunersee zum Gensersee machen; die Reise geht durchs Simmental und Saanenland und durchs waadtländische Bays d'Enbaut nach Montreur. Hier spaziert man auf dem prächtigen Quai zum Schloß Chillon oder man macht im eleganten Leichtmotorwagen eine lohnende Bergbahnsahrt auf die Rochers de Naye (2045 m), um den stattlichen Gensersee und seine schönen Gestade mal vom berühmten Waadtländer Rigi aus zu überblicken. Wer Lust hat, fährt mit dem Schiff von Montreur nach Lausanne, von wo die Rückreise nach Vern ersolgt.